

Statuten des Zweckverbands Heilpädagogische Schule Waidhöchi

Totalrevision von 2019 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft

INHALTSVERZEICHNIS	S.
1. Bestand und Zweck	3
Art. 1 Bestand	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	3
2. Organisation	
2.1 Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 4 Organe	3
Art. 5 Amtsdauer	3
Art. 6 Zeichnungsberechtigung	3
Art. 7 Publikation und Information	4
2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes	4
2.2.1 Allgemeines	4
Art. 8 Stimmrecht	4
Art. 9 Verfahren	4
Art. 10 Zuständigkeit	4
2.2.2 Volksinitiative	4
Art. 11 Volksinitiative	4
2.2.3 Fakultatives Referendum	5
Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung	5
Art. 13 Ausschluss des Referendums	
2.3 Die Verbandsgemeinden	6
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	6
Art. 15 Beschlussfassung	6
2.4 Delegiertenversammlung	6
Art. 16 Zusammensetzung	6
Art. 17 Konstituierung	6
Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen	6
Art. 19 Kompetenzen	6
Art. 20 Vorsitz und Sekretariat	7
Art. 21 Einberufung	7
Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	7
Art. 23 Wahlen und Abstimmungen	8
Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen	8
Art. 25 Anfragerecht der Delegierten	8
2.5 Der Ausschuss	8
Art. 26 Zusammensetzung	8

Art. 27	Offenlegung der Interessenbindungen	8
Art. 28	Allgemeine Befugnisse	8
Art. 29	Finanzbefugnisse	9
Art. 30	Aufgabendelegation	9
Art. 31	Einberufung und Teilnahme	10
Art. 32	Beschlussfassung	10
2.6	Die Rechnungsprüfungskommission	10
Art. 33	Zusammensetzung	10
Art. 34	Aufgaben	10
Art. 35	Beschlussfassung	10
Art. 36	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	11
Art. 37	Prüfungsfristen	11
2.7	Prüfstelle	11
Art. 38	Aufgaben der Prüfstelle	11
Art. 39	Einsetzung der Prüfstelle	11
3.	Personal und Arbeitsvergaben	11
Art. 40	Anstellungsbedingungen	11
Art. 41	Öffentliches Beschaffungswesen	11
4.	Verbandshaushalt	11
Art. 42	Finanzhaushalt	11
Art. 43	Finanzierung der Betriebskosten	12
Art. 44	Finanzierung der Investitionen	12
Art. 45	Eigentum	12
Art. 46	Haftung	12
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	13
Art. 47	Aufsicht	13
Art. 48	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	13
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	13
Art. 49	Austritt	13
Art. 50	Auflösung	13
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
Art. 51	Einführung eigener Haushalt	13
Art. 52	Umwandlung der Investitionsbeiträge	14
Art. 53	Inkrafttreten	14

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Adliswil, Horgen, Kilchberg, Langnau am Albis, Oberrieden, Rüschlikon und Thalwil bilden unter dem Namen "Heilpädagogische Schule Waidhöchi" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Horgen.

Art. 2 Zweck

Der Verband betreibt eine Heilpädagogische Tagesschule.

Rechtliche Grundlagen sind die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Volksschulgesetzes sowie die entsprechenden Verordnungen und Richtlinien des Kantons und der Bildungsdirektion.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Ausschuss;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Ausschusses und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Leiterin oder der Leiter der Schulverwaltung gemeinsam.

² Der Ausschuss kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbands

2.2.1 Allgemeines

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 9 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Ausschuss verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen und die Mehrheit der Verbandsgemeinden auf sich vereinigt.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000.

2.2.2 Volksinitiative

Art. 11 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Mit der amtlichen Veröffentlichung der Volksinitiative läuft die Frist von sechs Monaten zur Einreichung der Unterschriften. Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen wenn sie von mindestens 400 Stimmberechtigten des Verbandsgebiets unterstützt wird.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn mindestens 200 Stimmberechtigte des Verbandsgebiets innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Ausschuss das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt. (Delegiertenreferendum).

Art. 13 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
4. Anträge an die Verbandsgemeinden;
5. die Wahlen;
6. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Ausschusses aus.

Art. 15 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Delegiertenversammlung

Art. 16 Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung besteht aus sieben Mitgliedern, wobei jede Gemeinde eine Delegierte oder einen Delegierten entsendet.

²Die Schulpflegen der Verbandsgemeinden bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung.

Art. 17 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres bisherigen Präsidenten oder ihrer bisherigen Präsidentin. Sie wählt:

1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Ausschuss ausgeübt wird;
2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Ausschuss ausgeübt wird;

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;

3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
4. Erlasse von grundlegender Bedeutung;
5. ihren Organisationserlass;
6. die Wahl der Mitglieder des Ausschusses, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium;
7. die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission;
8. die Beschlussfassung über Anträge des Ausschusses zu Initiativen;
9. die Festsetzung des Budgets;
10. die Genehmigung der Jahresrechnung;
11. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
12. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
13. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Ausschuss zuständig ist;
14. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
15. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens;
16. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens;
17. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane.

Art. 20 Vorsitz und Sekretariat

¹Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.

²Die Leiterin oder der Leiter der Schulverwaltung führt das Sekretariat des Zweckverbands.

Art. 21 Einberufung

¹Der Verbandsvorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.

²Zwei Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

³Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens zwanzig Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründung den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

²Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Ausschusses. Die Delegierten können zu den Anträgen des Ausschusses Änderungsanträge stellen.

³Die Mitglieder des Ausschusses, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

¹In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

²Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 25 Anfragerecht der Delegierten

¹Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

²Die Anfrage ist spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstandsvorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

³In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴Eine Diskussion findet statt, wenn eine Delegierte oder ein Delegierter sie verlangt.

2.5 Ausschuss

Art. 26 Zusammensetzung

Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Art. 27 Offenlegung des Interessenbindungen

Die Mitglieder des Ausschusses legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegierten gelten entsprechend.

Art. 28 Allgemeine Befugnisse

¹Dem Ausschuss stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;

3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
5. die Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
6. Die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
7. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
8. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

²Dem Ausschuss stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 29 Finanzbefugnisse

¹Dem Ausschuss stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und bis insgesamt Fr. 200'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 und bis insgesamt Fr. 100'000 pro Jahr.

²Dem Ausschuss stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabevollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.

Art. 30 Aufgabendelegation

Der Ausschuss kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an Arbeitsgruppen bestehend aus Mitgliedern des Ausschusses oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

Art. 31 Einberufung und Teilnahme

¹Der Ausschuss tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Der Ausschuss kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 32 Beschlussfassung

¹Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Der Ausschuss beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 33 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist eine der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden tätig. Die Rechnungsprüfungskommission wird durch die Delegiertenversammlung für vier Jahre bestimmt. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.

²Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegierten gelten entsprechend.

Art. 34 Aufgaben (RPK)

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 35 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt der Ausschuss der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 37 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.7 Prüfstelle

Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle

Die Delegiertenversammlung bestimmt die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 40 Anstellungsbedingungen

Für das gesamte Personal des Zweckverbands gilt das Personalreglement des Zweckverbands, soweit nicht übergeordnetes Recht gilt. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Ausschusses.

Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 42 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Ausschuss den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen und Staatsbeiträge gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden wie folgt getragen:

1. ½ aufgrund der Schülerzahl (Schultage) im Rechnungsjahr
2. ½ aufgrund der Einwohnerzahlen in den Gemeinden, Stichtag 31. Dezember des Vorjahres

Art. 44 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Die Gemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

²Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

³Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden in folgendem Verhältnis:

1. ½ aufgrund der Einwohnerzahlen in den Gemeinden (Durchschnitt der letzten fünf Jahre)
2. ½ aufgrund der berechtigten Steuerkraft (i.S.v. §7 Finanzausgleichsverordnung (FAV; LS 132.11))

Art. 45 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2021 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

²Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 46 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Gemeinden solidarisch.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis aus der Finanzierung der Betriebskosten (Art. 43).

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 47 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 48 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Arbeitsgruppen des Ausschusses oder von anderen Angestellten kann beim Ausschuss Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Ausschusses kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen dem Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 49 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100% in ein Darlehen umgewandelt, das zinslos und innert 10 Jahren zurückzuzahlen ist.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 50 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbandes ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierung der Investitionen (Art. 44).

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2021 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 52 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2020 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2020 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2021 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 53 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft. ²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Januar 2016 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Beschluss der Gemeinde Adliswil vom 24. November 2019

Beschluss der Gemeinde Horgen vom 24. November 2019

Beschluss der Gemeinde Kilchberg vom 24. November 2019

Beschluss der Gemeinde Langnau am Albis vom 24. November 2019

Beschluss der Gemeinde Oberrieden vom 24. November 2019

Beschluss der Gemeinde Rüschlikon vom 24. November 2019

Beschluss der Gemeinde Thalwil vom 24. November 2019

Die Präsidentin/Der Präsident

(Unterschrift)

(Name)

Die Leiterin/Der Leiter Schulverwaltung

(Unterschrift)

(Name)

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. 0000 vom 00. xxxxxxxxxxxx 2020